

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland“. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31.12 des Jahres.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist

- die Förderung des Faches Sportökonomie in Wissenschaft und akademischer Lehre,
- die Unterstützung der beruflichen Arbeit von Sportökonomern und Sportmanagern,
- die Darstellung des Faches Sportökonomie, seiner Leistungen und der Leistungen seiner Vertreter in der Öffentlichkeit sowie bei Behörden und Organisationen,
- die Zusammenarbeit mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen, die für sportökonomische Frage- und Aufgabenstellung Bedeutung besitzen,
- die Zusammenarbeit mit und die Pflege von Verbindungen zu ähnlichen Einrichtungen mit gleichgerichteter Interessenlage im In- und Ausland, insbesondere zu Alumni-Vereinen
- Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen,
- Vertretung der deutschen Sportökonomern sowie Beratung und Unterstützung in Fragen der Ausbildung und der beruflichen Praxis,
- die Pflege von Verbindungen zwischen den Mitgliedern und
- die Einrichtung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht

insbesondere durch Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, Sammlung anlässlich von Kongressen (z.B. in Heidelberg, Köln, München), Archivierung und Weitergabe relevanter Informationen, Einrichtung einer Homepage (vsd-online.de) und weiterer Maßnahmen.

(3) Der Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Verbandes in Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen wollen.

(2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

(4) *Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Verbandssatzung an.*

(5) *Nach der Aufnahme gewährleistet das Mitglied die Aktualität seiner Daten und insbesondere der Email-Adresse im Online-Mitglieder-Bereich des Internet-auftritts www.vsd-online.de durch eigenständige Tätigkeit.*

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe variiert je nach Mitgliedsart: Basismitglied, Premiummitglied, Companymitglied, Ehrenmitglied. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung. Über diese hat die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 5 Austritt

(1) *Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich per Einschreiben drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen.*

(2) *Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.*

§ 6 Ausschluss

(1) *Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt, der Satzung zuwiderhandelt, Beschlüsse des Verbandes nicht befolgt oder den Jahresbeitrag trotz einfacher Aufforderung nicht entrichtet. Die Aufforderung kann durch Telefonat oder Email oder Fax oder Brief erfolgen. Der Vorstandsbeschluss kann per Email, in Online-Sitzungen, schriftlich oder persönlich durch mindestens zwei Vorstandmitglieder erfolgen.*

(2) *Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen von*

Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Telefonat oder Email oder Fax oder Brief bekanntzumachen.

(3) *Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Für die Ablehnung der Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.*

§ 7 Organe des Verbandes

Verbandsorgane sind

- der Vorstand,*
- Beiräte des Vorstandes,*
- Regionenvertretungen*
- Arbeitskreise,*
- die Mitgliederversammlung.*

§ 8 Vorstand

(1) *Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes.*

(2) *Der Vorstand besteht aus*

- dem Vorsitzenden,*
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
- dem Vorstand Finanzen (Kassenwart),*
- dem Vorstand Marketing*
- dem Vorstand Kommunikation (Schriftführer und Pressesprecher)*

(3) *Die Mitglieder des Vorstandes werden*

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

jeweils für zwei Jahre von der Mitglieder-
versammlung durch „Handaufheben“ o-
der geheim gewählt, wenn das die Ver-
sammlung auf Antrag mit 20% der anwe-
senden Mitglieder jeweils beschließt. Eine
Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vor-
standsmitglieder bleiben auch nach dem
Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im
Amt.

(4) Die erste Neuwahl nach der Grün-
dungsversammlung findet in der ordentli-
chen Mitgliederversammlung 1998 statt.

(5) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine
verbindliche Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben der Organe

§ 9a Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des
Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten
zuständig, die nicht durch die Satzung ei-
nem anderen Vereinsorgan übertragen
worden sind.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbe-
sondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung;
- b) die Vorbereitung der Mitgliederver-
sammlung;
- c) die Einberufung und Leitung der
ordent- lichen und außerordentlichen
Mitglie- derversammlungen;
- d) die ordnungsmäßige Verwaltung der
Vereinsfinanzen;
- e) die Vorbereitung von Tagungen und
sonstigen Veranstaltungen und deren
Durchführung;
- f) jederzeitige Berufung von
(wissenschaft- lichen) Beiräten,
Arbeitskreissprechern und
Arbeitskreisen/Ausschüssen und
Regionenvertretern.

§ 9b Aufgaben der Beiräte, Arbeitskreisen,

Regionenvertretungen, u.ä.

(1) Die Aufgaben der nach § 9a 2 f) einbe-
rufenen Personen und Ausschüsse ist aus-
schließlich die Beratung und Unterstützung
des Vorstandes in der Verwirklichung der
Satzungsziele.

(2) Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Die Beiräte, Arbeitskreise und Regio-
nenvertretungen können sich in Absprache
des Vorstandes Geschäftsordnungen ge-
ben.

§ 9c Aufgaben und Funktion der Mit- gliederversammlung

Die Aufgaben und Funktion der Mitglieder-
versammlung ergeben sich aus § 12 ff.

Hinweis auf § 3 (5): Die Mitgliederver-
sammlung ist nur funktionsfähig mit aktu-
ellen Mitgliederdaten im passwortgeschütz-
ten Online-Mitglieder-Verzeichnis unter
www.vsd-online.de. Dies erfordert die ei-
genständige Aktualisierung durch die Mit-
glieder.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

(1) Alle Vorstandsmitglieder bilden den
Vorstand i.S. des § 26 Abs. 2 BGB. Sie ü-
ben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vor-
stand obliegt die Führung des Verbandes. Er
vertritt den Verband gerichtlich und au-
ßergerichtlich in allen Verbandsangelegen-
heiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe
der Beschlüsse der Mitgliederversamm-
lung.

(2) Vertretungsberechtigt sind der Vorsit-
zende oder der stellvertretende Vorsitzende
gemeinsam mit einem weiteren Vorstands-
mitglied.

(3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im
Vorstand. Ist der Vorsitzende verhindert,
wird er durch den stellvertretenden Vorsit-
zenden vertreten.

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

§ 11 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in einfacher Form eingeladen sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

Ist ein persönliches Treffen nicht möglich, so sind die Tagesordnungspunkte online und in schriftlicher Form abzustimmen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen müssen abstimmen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls es zu Stimmgleichheit kommen sollte, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt per Email über die Daten im Online-Mitgliederverzeichnis unter www.vsd-online.de und erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zusätzlich wird

die Mitgliederversammlung im öffentlich zugänglichen Bereich des Online-auftritts (www.vsd-online.de) bekannt gegeben.

(2) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein. Voraussetzung ist, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird, nach rechtzeitigem Eingang von Anträgen auf Änderung und Ergänzung, vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern am Tag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Mitgliedern. Sie tagt je nach Bedarf.

(2) Ihre Einberufung durch den Vorstand wird erforderlich, wenn

a) das Verbandsinteresse es erfordert (vgl. § 36 BGB);

b) die Mehrheit des Vorstandes es verlangt;

c) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (vgl. §37 BGB). Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. In ihm müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Bezugspunkt für die Feststellung eines Drittels ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Mitglieder-

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

versammlung muß innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen. Der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte beizufügen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzendem oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt analog der Einladung zur ordentlichen Mitglieder- versammlung - siehe §13 (1) - jedoch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeiten bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen, wenn dies der Vorstand wünscht;
- b) Diskussion der Berichte und Aussprache;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Aussprache;
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung (Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes;
- g) die Bestellung (Wahl) der Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden 2 Kassenprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich;
- h) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verband;
- i) die Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber aus besonderem Anlass Gästen

oder Medienvertretern den Zutritt zu den Mitgliederversammlungen verwehren.

§ 16 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.

(4) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Finden Vorstandsumwahlen (Neu- oder Ergänzungswahlen) statt, so kann der Vorstand oder der Versammlungsleiter einen Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes oder auch für den gesamten Wahlvorgang berufen.

Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich - abgesehen von der Person des Vorsitzenden - eine andere Ämterverteilung ergibt.

(7) Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber in diesem Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stich-

Verband für Sportökonomie und Sportmanagement in Deutschland

(Satzung vom 18. Dezember 1996,
mit Ergänzungen MV 02.02.2003, MV 26.11.2005, MV 01.03.2006)

wahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die beiden Bewerber, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, wird die Stichwahl um weitere Kandidaten erweitert.

Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich, wird die Wahl wiederholt bis eine Mehrheit entsteht. Sollte trotz wiederholter Wahlvorgänge keine Mehrheit entstehen, wird die Wahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Basis der Vorgaben aus § 14 ff verschoben.

(8) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten, der zweit- höchsten und der dritthöchsten Stimmenzahl.

(9) Wahlvorschläge für den Vorstand können von allen Mitgliedern bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren

beschließen.

§ 17 Protokollierung der Mitgliederversammlungen

(1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

(2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter mit Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tageszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.